

Checkliste: Datenschutzthemen bei der internen Unternehmenskommunikation

Aspekt	Das können Sie erläutern	Besprochen
Veröffentlichungen sind meist auch ein Datenschutzthema.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Arbeit der internen Kommunikation geht meist mit einer Bearbeitung von Personendaten einher. Insofern sind in der Regel die Anforderungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der entsprechenden Verordnung (DSV) anwendbar. So z. B., wenn Personendaten zumindest teilweise elektronisch bearbeitet werden. ➤ Hinzu kommen können auch andere Vorschriften, etwa im Zusammenhang mit Fotos und Videos das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG). 	Ja Nein
Anonymität hat Vorrang.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Um Problemen mit dem Datenschutz oder im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsrecht aus dem Weg zu gehen, sollten Sie nach Möglichkeit auf Personenbezug verzichten. ➤ Auch wenn keine Namen oder Bilder verwendet werden, kann man unter Umständen auf eine bestimmte Person schliessen. Das kann zum Problem werden. Prüfen Sie immer, inwieweit auch ohne konkrete Informationen Rückschlüsse möglich sind. 	Ja Nein
Vorsicht bei privaten Informationen in Texten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haben Informationen keinen direkten geschäftlichen Bezug oder sind sie eher privater Natur, ist Vorsicht geboten. Meist gibt es für eine diesbezügliche Veröffentlichung nur eine Rechtsgrundlage: die Einwilligung der betreffenden Person. Gerade bei Beschäftigten heisst es hier jedoch Augen auf: Für Einwilligungen im Beschäftigungsverhältnis gelten besondere Anforderungen (Art. 328b des Obligationenrechts). ➤ Prüfen Sie kritisch, inwieweit private Informationen für die Aussage überhaupt von Relevanz sind. Steht das Private im Mittelpunkt, ist regelmässig das Okay der betreffenden Person erforderlich. 	Ja Nein
Fotos können problematisch sein.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sollen Fotos veröffentlicht werden, auf denen Personen abgebildet sind, kann das unter Umständen auf ein überwiegendes berechtigtes Interesse gestützt werden. Hier heisst es jedoch, genau prüfen. In der Interessenabwägung müssen die Vorgaben des Persönlichkeitsrechts berücksichtigt werden. ➤ Greifen keine Ausnahmen, ist die Einwilligung des Abgebildeten erforderlich. Das recht am eigenen Bild leitet sich aus dem Recht am eigenen Bild leitet sich aus dem Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 Zivilgesetzbuch ab. Daher: Klären Sie unbedingt vor einer Veröffentlichung von Fotos oder Videos, inwieweit das zulässig ist. 	Ja Nein
Verhältnismässigkeit ist wichtig.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dabei handelt es sich um einen wichtigen Grundsatz des DSG. Bearbeiten Sie nur so viele persönliche Informationen wie nötig. Verzichten Sie auf nicht erforderliche bzw. überflüssige Informationen in Veröffentlichungen. 	Ja Nein
Löschen Sie Veraltetes.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn es um personenbezogene Informationen geht, müssen diese irgendwann gelöscht werden. Meist ist dieser Zeitpunkt gekommen, wenn der Zweck der Bearbeitung erreicht ist. ➤ Gerade im Zusammenhang mit veröffentlichten Bildern oder privaten Informationen kann der Zweck bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegfallen, sodass Sie Entsprechendes löschen sollten, auch wenn es eine Einwilligung gibt. 	Ja Nein
Binden Sie den Datenschutzberater früh ein.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haben Sie im Zusammenhang mit Personendaten etwas vor oder gibt es Unklarheiten: nicht lange warten! Den Datenschutzberater einbinden. 	Ja Nein